

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Dezember 1851.)

Auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements sind gewählt worden:

1) Zum ersten Gehilfen bei der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einem Jahresgehälte von Fr. 1200 n. W., Herr Franz Fehr, von Schaffhausen, Kontrolleur in Barga;

2) zum Einnehmer bei der Nebenzollstätte Hüntwangen, mit einem Jahresgehälte von Fr. 400 a. W. bis Ende März 1852, Herr Jakob Furrer, von Ellsau, in Egglisau;

3) zum Einnehmer der Nebenzollstätte Dörflingen, mit einem Jahresgehälte von Fr. 490 a. W. bis Ende März 1852, der Landjägerwachmeister Siegrist.

Mit Depesche vom 19. Dezember 1851 macht der schweizerische Generalkonsul in Neapel dem Bundesrathe die Anzeige, daß durch ein königl. Dekret vom 24. v. M. die zollfreie Einfuhr von fremdem Rindvieh nach Palermo, mit Ausnahme desjenigen aus Dalmatien, für ein Jahr gestattet worden sei.

(Vom 31. Dezember 1851.)

In Folge der Einführung der Münzreform und des Bezugs der Zölle in neuer Währung, wodurch auch die Reduktion in neue Währung für die durch Verordnung

vom 1. Februar 1850 festgestellten Niederlagshausgebühren nothwendig geworden, hat der Bundesrath, auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements, die Niederlagsgebühren folgendermaßen festgesetzt:

1) Jeweilen für Ausstellung eines Niederlagscheines, von jedem Waarenstücke, statt 10 Rpn. a. W., 15 Rpn. n. W.; unter Aufhebung der Bestimmung der Zollverordnung Art. 71, laut welcher bei theilweiser Verfügung über die in Einem Niederlagscheine enthaltenen Güter für den zurückbleibenden Rest jedesmal ein neuer Niederlagschein gelöst werden mußte.

Für die Abwägung beim Eingang, vom Zentner, statt 5 Rpn. a. W., 5 Rpn. n. W.

Für die Abwägung beim Ausgang, vom Zentner, statt 5 " " " 5 " " "

Eisen, Blei, Metalle, Krapp, Farbhölzer, Getreide, Baumwolle und rohe Wolle, bezahlen ausnahmsweise für die Abwägung beim Eingang, per Zentner nur 2 $\frac{1}{2}$ " " " 3 " " "

Für die Abwägung beim Ausgang per Zentner nur statt 2 $\frac{1}{2}$ " " " 2 " " "

2) Lagergebühr.

Für jeden Monat, wobei die bisherigen 8 freien Tage wegfallen, und Bruchtheile des Monats für einen ganzen Monat gerechnet werden, vom Zentner, statt 5 Rpn. a. W., 7 Rpn. n. W.;

In den Niederlagshäusern, welche einzig von der eidgenössischen Zollverwaltung abhängen, und wo die Lagergebühr dieser letztern zufließt, wird dieselbe auf 5 Rpn. gestellt.

(Vom 2. Januar 1852.)

Da der Bundesrath in Erfahrung gebracht, daß die unterm 19. November v. J. genehmigte, zur Erleichterung der Einführung des neuen Münzsystems aufgestellte Tarification des Brabanterthalers zu Fr. 5. 70 Rp. n. W. mißbraucht, und dadurch besonders das größere Publikum mit spätern Verlusten auf dieser Geldsorte bedroht werde, so hat derselbe in seiner heutigen Sitzung beschlossen: es sei der Beschluß vom 19. November l. J. (siehe Bundesblatt Seite 224) betreffend die Annahme des deutschen Kronenthalers bei den eidgenössischen Zollkassen zu Fr. 5. 70 Rp. n. W. dahin modificirt, daß von heute an diese Geldsorte bei den erwähnten Kassen nicht höher als zu Fr. 5. 67 Rp. n. n. W. anzunehmen sei.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1852
Date	
Data	
Seite	7-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 799

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.